

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 ABIVO

ABIVO - Arzneimittel aus menschlichem Blut

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Mit In-Kraft-Treten der Regelungen über die Errichtung eines Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen tritt an die Stelle der Bezeichnung "Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bzw. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen" die Bezeichnung "Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen".

In Kraft seit 23.06.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$